



24.10.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Geschäftsordnung des Ordnungsausschusses zur Ahndung von Ordnungsverstößen der Hochschule Bochum vom 8. September 2022

Seiten 3 - 6

Geschäftsordnung des Ordnungsausschusses zur Ahndung von Ordnungsverstößen der Hochschule Bochum

Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, i. V. m. § 4 Abs. 4 der Ordnung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen der Hochschule Bochum vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1055) gibt sich der Ordnungsausschuss folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Ermittlungen
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beschlüsse
- § 8 Umlaufverfahren
- § 9 Protokoll
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden ist eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach dem Mehrheitsverhältnis der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens 50 % der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Einfache Mehrheit ist erforderlich und ausreichend.
- (3) Der Name der/des jeweiligen Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wird zu Beginn der Amtszeit hochschulweit bekanntgegeben.
- (4) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Ordnungsausschusses vor; sie oder er leitet die Sitzungen (Sitzungsleitung).

§ 2 Einberufung

- (1) Der Ordnungsausschuss wird von der Sitzungsleitung zur Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungstermine finden anlassbezogen aufgrund eines Antrages einer von einem möglichen Ordnungsverstoß betroffenen Person statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.
- (4) Die Sitzungsleitung hat den Ordnungsausschuss einzuberufen, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang gemäß Absatz 2 vorzunehmen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor, die mit der Einladung zu versenden ist.
- (2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Ordnungsausschusses in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens drei Werktage vor einer Sitzung schriftlich mitgeteilt worden sind.
- (3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder des Ordnungsausschusses sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Diese Tagesordnungspunkte sind in die zu Beginn der Sitzung festzulegenden Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Der Ordnungsausschuss stellt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung fest und kann die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen; hinsichtlich der Stimmenmehrheit gelten die Regelungen des § 7.

§ 4 Ermittlungen

(1) Der Ordnungsausschuss ermittelt den zugrundeliegenden Sachverhalt des Antragsgegenstandes, Im Rahmen des Ordnungsverfahrens kann der Ordnungsausschuss folgende Ermittlungsmaßnahmen einsetzen:

1. Anhörung der beteiligten Studierenden, gegen die/den sich der Vorwurf richtet
2. Anhörung des betroffenen Mitglieds der Hochschule, gegen das sich der mögliche Ordnungsverstoß richtet
3. Befragung von Zeugen
4. Inaugenscheinnahme

In Abstimmung mit der Hochschulleitung:

5. Sachverständigengutachten
6. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörde

(2) Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 6 dürfen nur vorgenommen werden, sofern der Verdacht besteht, dass beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, eine Straftat im Sinne des deutschen Strafrechts begangen haben. Sofern die Strafverfolgungsbehörden durch die Hochschule Bochum oder durch eine dritte Person einbezogen worden sind, ist das Strafverfolgungsverfahren abzuwarten. Das Ordnungsverfahren der Hochschule Bochum nach dieser Ordnung ruht in dieser Zeit. Es wird nach Abschluss des Strafverfahrens unter Berücksichtigung dessen Ergebnisses wiederaufgenommen.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Ordnungsausschusses sind nichtöffentlich und erfolgen in Präsenz. Ist eine Präsenzsitzung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, wird die Sitzung ausnahmsweise über eine digitale Webkonferenz durchgeführt. Zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können von der Sitzungsleitung und auf Vorschlag der Mitglieder Gäste eingeladen werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Ordnungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und lädt das Gremium innerhalb einer Frist von spätestens einer Woche unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein.

§ 7 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 8 Umlaufverfahren

- (1) Der Ordnungsausschuss kann in Verfahrensfragen oder Organisationsmaßnahmen einschließlich der Fragen der Geschäftsordnung einen schriftlichen Beschluss fassen, wenn nicht eines ihrer Mitglieder innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der E-Mail mit dem zur Abstimmung gestellten Beschlussantrages widerspricht. Das gilt nicht für Wahlen.
- (2) Widerspricht ein Mitglied fristgerecht der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die Sitzungsleitung innerhalb von einer Woche nach Zugang des Widerspruches zu einer Sitzung einzuladen und die Tagesordnung über denselben Gegenstand zu übermitteln.
- (3) Die Sitzungsleitung übermittelt den zur Abstimmung gestellten Beschlussantrag per E-Mail über den dienstlichen oder studentischen E-Mail Account der Mitglieder. Schriftliche Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber der Sitzungsleitung in Textform. Stimmabgaben, die später als eine Woche nach Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe eingehen, gelten als Enthaltung.
- (4) Die Sitzungsleitung gibt das Abstimmungsergebnis und die Beschlussfassung per E-Mail über den dienstlichen oder studentischen E-Mail Account der Mitglieder spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Umlaufbeschlussfassung in einem Beschlussprotokoll bekannt. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Beschlussprotokolls entscheidet der Ordnungsausschuss gemäß den Regelungen des § 7.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Beratungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).
- (2) Jedem Mitglied des Ordnungsausschusses ist das Ergebnisprotokoll spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung oder der Umlaufbeschlussfassung zur Verfügung zu stellen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Ordnungsausschuss gemäß den Regelungen des § 6.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Ordnungsausschusses vom 07.10.2022.

Bochum, den 24.10.2022
Die Vorsitzende

gez. *Christina Warsitz*

(Christina Warsitz)“